

# V O R L A G E

Gremium	Sitzung -Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
<b>Magistrat</b>				<b>M-</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>				<b>S-</b>
<b>Ausschuss:</b>				
<input type="checkbox"/> <b>Haupt- und Finanz- u. Wirtschaft</b>				
<input type="checkbox"/> <b>Infrastruktur-, Stadtentwicklung- und Energie</b>				
<input type="checkbox"/> <b>Sozial-, Kultur- und Sport</b>				
<input type="checkbox"/> <b>Landwirtsch., Forsten und Umwelt</b>				

**Betreff:**

**Liquidation der Gemeinnützigen WAUS GmbH**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Reichelsheim ist mit 1687,26 € (1,1 %) an der WAUS beteiligt. Der Wetteraukreis ist mit 51,26% Mehrheitsgesellschafter der WAUS. Alle Städte und Gemeinden des Wetteraukreises sind weitere Gesellschafter.

Die WAUS wurde 1995 gegründet. Das Stammkapital beträgt 155.100,- €. Die Gesellschaft ist gemeinnützig.

Geschäftszweck des Unternehmens ist die Schaffung zusätzlicher, befristeter Ausbildungs-, Qualifizierungs-, Trainings- und betrieblicher Integrationsplätze. Zielsetzung ist die Eingliederung langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger sowie benachteiligter Jugendlicher in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Diese Aufgaben wurden im Rahmen von Förderprogrammen finanziert und durch die Zuweisung von Fördermitteln umgesetzt.

Aufgrund der geänderten Förderkulisse von EU, Bund, Land und Jobcenter und der rückläufigen Arbeitslosenzahlen können die satzungsgemäßen Aufgaben und Zielsetzungen des Unternehmens nicht mehr erfüllt werden.

Dadurch hat sich die wirtschaftliche Situation der WAUS seit 2010 dramatisch verschlechtert:

	01-06 2012	Jahr 2011 (vorläufig*)	Jahr 2010
<b>Überschuss / Fehlbetrag</b>	-218.800 €	-493.901 €	528.695 €
<b>Eigenkapital</b>	391.187 €	609.987 €	1.103.888 €
<b>Stand der liquiden Mittel</b>	-383.000 €	93.070 €	749.941 €

\*) durch Neubewertung von Vermögensgegenständen und Bildung von Rückstellungen i. R. der anstehenden Liquidation ist mit einer Erhöhung des endgültigen Defizits 2011 zu rechnen.

Eine grundlegende Veränderung der Förderkulisse ist nicht zu erwarten. Der Wegfall der Fördermittel könnte nur durch Subventionen seitens der Gesellschafter ausgeglichen werden. Angesichts der Haushaltslage ist das weder für den Mehrheitsgesellschafter Wetteraukreis noch für die Städte und Gemeinden vertretbar.

Im Wetteraukreis gibt es weitere Bildungs- und Beschäftigungsträger (VHS, FAB, BHW, etc.) mit denen die WAUS in der Vergangenheit kooperiert, aber auch um das immer geringer werdende Auftragsvolumen konkurriert hat.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der WAUS haben sich daher in einer gemeinsamen Sitzung am 12.06.2012 für die Auflösung der Gesellschaft und den Übergang des Geschäftsbetriebs an andere kreisnahe Gesellschaften ausgesprochen. Die Auflösung der WAUS soll durch ein Liquidationsverfahren realisiert werden.

Gemäß § 51 Nr. 11 HGO fällt die Entscheidung hierüber auf Seiten der Stadt Reichelsheim als Gesellschafter der WAUS in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Das Liquidationsverfahren ermöglicht die geordnete Auflösung der WAUS. Der Liquidator handelt im Auftrag der Gesellschafter. So kann der Übergang des Geschäftsbetriebs an andere kreisnahe Bildungs- und Beschäftigungsträger erreicht werden. Der angestrebte Übergang möglichst vieler Mitarbeiter zu anderen Trägern kann durch die Gesellschafter gesteuert werden. Die Gesellschafter werden noch über den Termin zum offiziellen Beginn der Liquidation entscheiden, der Stichtag 31.12.2012 bietet sich hier an.

Auch ein Insolvenzverfahren könnte zur Auflösung der WAUS führen. Das Insolvenzverfahren dient jedoch dem Gläubigerschutz. Der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter handelt allein im Auftrag und Interesse der Gläubiger der WAUS. Die Gesellschafter haben keinen Einfluss auf die Abwicklung der Gesellschaft. Entscheidungen werden auf Empfehlung des Insolvenzverwalters von der Gläubigerversammlung getroffen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird seitens des Geschäftsführers oder auch von Gläubigern beim Amtsgericht beantragt. Die Gesellschafter bzw. deren Gremien haben hier kein Votum abzugeben.

Hier ein kurzer Überblick über den Ablauf der Verfahren und die Konsequenzen für Mitarbeiter und Gesellschafter der WAUS:

### **Liquidation**

Die Auflösung der WAUS soll durch ein Liquidationsverfahren realisiert werden. Folgende Schritte, die im GmbHG §§ 60, 66 ff. geregelt sind, sind hierzu erforderlich:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Auflösung der Gesellschaft mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung wird durch den Liquidator umgesetzt. Wenn die Gesellschafter nichts anderes bestimmen, wird der Geschäftsführer zum Liquidator.

Aufgabe des Liquidators ist es:

- die laufenden Geschäfte zu beenden,
- die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen,
- die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und
- das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen

Der Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt.

Zu Beginn der Liquidation wird eine Liquidationseröffnungsbilanz erstellt, die eine Übersicht über Verpflichtungen, Forderungen und Vermögen der Gesellschaft gibt. Nach Abschluss der Liquidation wird eine Schlussbilanz aufgestellt.

Ein Liquidationsverfahren dauert mindestens 1 Jahr. Der Liquidator muss die Gläubiger der Gesellschaft zur Bekanntgabe ihrer Forderungen aufrufen (Bekanntmachung im e-Bundesanzeiger). Mit diesem Aufruf beginnt das Sperrjahr. Das Vermögen kann frühestens nach Einhaltung dieser Sperrfrist von einem Jahr verteilt werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass nach Auflösung der WAUS ein Liquidationserlös bleibt, der satzungsgemäß an die Gesellschafter verteilt werden könnte.

Der einzige große Vermögensgegenstand ist die Liegenschaft Friedberg, Pfingstweide 7 die durch einen Kredit (TEUR 2.450) belastet ist. Die Liegenschaft muss veräußert werden.

Darüber hinaus bestehen Vorräte (TEUR 41) und Forderungen (TEUR 362).

Dem stehen Verbindlichkeiten (Kassenkredit Wetteraukreis TEUR 754, Kontokorrentkredit SpK – per Bürgschaft durch den Kreis abgesichert TEUR 383) gegenüber.

Der Wetteraukreis beabsichtigt, durch Zuführung von Liquidität und Verlustübernahmen sicherzustellen, dass während der Liquidation keine Insolvenzgründe auftreten. Es wurde bereits ein Kassenkreditrahmen von TEUR 250 bereitgestellt.

#### Folgen für die Mitarbeiter der WAUS:

Befristete Arbeitsverhältnisse laufen aus. Festangestellte Mitarbeiter werden möglichst durch die „kommunale Familie“ übernommen. Hierzu ist der Wetteraukreis bereits aktiv geworden, auch die Städte und Gemeinden wurden bereits entsprechend informiert. Weitere Arbeitnehmer werden fristgerecht gekündigt. Da es sich um betriebsbedingte Kündigungen i. R. der Auflösung der Gesellschaft handelt, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Abfindungen. Interessenausgleich und Sozialplan kann jedoch durch den Betriebsrat erzwungen werden (bei mehr als acht Arbeitnehmern). Die WAUS beschäftigt derzeit ca. 75 Mitarbeiter, von denen ca. 35 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis haben.

#### Folgen für die Gesellschafter der WAUS:

Da die WAUS eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, haften die Gesellschafter mit ihrem bei Gründung der Gesellschaft eingezahlten Geschäftsanteil.

Es gibt keine Nachschusspflicht für die Gesellschafter der WAUS GmbH, die über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinausgeht. Nach § 26 GmbHG wäre Voraussetzung für die Einforderung von weiteren Einzahlungen ein entsprechender Beschluss der Gesellschafter. Da ein solcher nicht vorliegt und auch der Gesellschaftsvertrag keine dementsprechende Vereinbarung enthält, sind die Gesellschafter nicht zum Nachschuss verpflichtet. In § 5 Abs. 2 letzter Satz des Gesellschaftsvertrags wird die Nachschusspflicht ausdrücklich ausgeschlossen.

### Insolvenz

Das Insolvenzverfahren, das durch die Insolvenzordnung (InsO) geregelt ist, dient dazu, die Gläubiger einer Gesellschaft (Schuldner) gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen der Gesellschaft (des Schuldners) verwertet und der Erlös verteilt wird.

Sobald ein Insolvenzgrund vorliegt, muss der Schuldner, vertreten durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, innerhalb von drei Wochen beim Amtsgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen (gem. §15a InsO). Bei Insolvenzverschleppung drohen dem Geschäftsführer strafrechtliche Folgen.

Insolvenzgründe (§§ 17-19 InsO) sind Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (weniger als 50% des gezeichneten Kapitals vorhanden).

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann auch von Gläubigern (z. B. Krankenkasse) gestellt werden.

Das Gericht, bzw. der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die Forderungen der Gläubiger bestmöglich aus dem Vermögen der Gesellschaft (Insolvenzmasse) zu befriedigen. Wobei das Honorar des Insolvenzverwalters Vorrang hat.

Die Gesellschafterversammlung verliert jeglichen Einfluss auf die Gesellschaft und den Gang des Verfahrens.

Bis zur Entscheidung über den Insolvenzantrag wird das Gericht Maßnahmen treffen, die verhindern, dass eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung der Vermögenslage eintritt. Es wird

- ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt
- Verfügungsverbot des Schuldners (der Gesellschaft) über das Vermögen verhängt
- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagt
- eine vorläufige Postsperrung verhängt.

Nachdem das Gericht geprüft hat, ob der Insolvenzantrag begründet ist und ob genügend Vermögensmasse für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorhanden ist, ergeht ein Insolvenzeröffnungsbeschluss und der Insolvenzverwalter wird bestellt.

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen anmelden. Die Schuldner werden aufgefordert, nur noch an den Verwalter zu leisten.

In einem Berichtstermin wird die Situation des Unternehmens dargestellt. Die Gläubigerversammlung entscheidet dann über den Fortgang des Verfahrens. Entweder wird das Vermögen des Schuldners liquidiert oder es werden Möglichkeiten gesehen, das Unternehmen ganz oder teilweise zu erhalten bzw. ein Insolvenzplan oder eine Sanierung angestrebt. Im Prüfungstermin werden die von den Gläubigern angemeldeten Forderungen ihrem Rang und Betrag nach geprüft. Im Schlusstermin legt der Insolvenzverwalter den Gläubigern die Schlussrechnung vor.

Folgen für die Mitarbeiter der WAUS:

Das Arbeitsverhältnis besteht auch in der Insolvenz weiter. Der Insolvenzverwalter spricht Kündigungen aus. Die Kündigungsfrist beträgt generell 3 Monate. Lohnforderungen müssen aus der Insolvenzmasse (sofern vorhanden) befriedigt werden. Zur Überbrückung kann der Mitarbeiter bei der BA Insolvenzgeld beantragen, das für maximal 3 Monatsgehälter gewährt wird. Es könnte aufgrund der Dauer des Verfahrens dazu kommen, dass Mitarbeiter Zeiten ohne Gehalt überbrücken müssten.

Folgen für die Gesellschafter der WAUS:

Da die WAUS eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, haften die Gesellschafter mit ihrem bei Gründung der Gesellschaft eingezahlten Geschäftsanteil. Für die WAUS GmbH gibt es keine Nachschusspflicht für die Gesellschafter, die über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinausgeht. Nach § 26 GmbHG wäre Voraussetzung für die Einforderung von weiteren Einzahlungen ein entsprechender Beschluss der Gesellschafter. Da ein solcher nicht vorliegt und auch der Gesellschaftsvertrag keine dementsprechende Vereinbarung enthält, sind die Gesellschafter nicht zum Nachschuss verpflichtet. Die so genannte Durchgriffshaftung kommt hier nicht zum Tragen, da das Vermögen der Gesellschafter klar vom Vermögen der Gesellschaft getrennt ist.

Den Stadtverordneten wird die Zustimmung zur Liquidation der Gemeinnützigen WAUS GmbH empfohlen, da die Gesellschaft ihren satzungsgemäßen Zweck nicht mehr erfüllen kann und keine wirtschaftliche Basis mehr hat. Nur auf dem Wege der Liquidation kann die geordnete Auflösung der Gesellschaft und der Übergang des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschafter gesteuert werden.

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Auflösung der Gemeinnützigen WAUS GmbH in Form der Liquidation gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG zu.
2. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen WAUS GmbH (Bgm. Bischofsberger) wird beauftragt, alle hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben.
3. Im Rahmen der Liquidation soll der Übergang des Geschäftsbetriebs an andere kreisnahe Bildungs- und Beschäftigungsträger angestrebt werden.

**Reichelsheim, den 24.08.2012**

Bertin Bischofsberger  
Bürgermeister